

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 31=51 (1885)

**Heft:** 51

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 11.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Dem, was der Herr Kamerad von der Verwaltung über die Stellung von Reitpferden durch Lieferanten schreibt, können wir nicht ganz beipflichten; wir glauben, daß alle Theile der Armee, welche Pferde bedürfen, sich möglichst von dieser Kasse emanzipiren sollten, wie solches von der Artillerie im Kanton Zürich seit 2 Jahren mit Erfolg durchgeführt wird, indem sie die Pferde direkt vom Besitzer in Miete nimmt. Wir fürchten, daß vorgeschlagene System könnte im Ernstfalle zur Mäusefalle werden; dem Lieferanten, auf den gerechnet wird, gehen die Pferde bei der Mobilmachung unter den Fingern weg, niemand weiß wohin, und mit Prozessen und Schadenersatzklagen ist dann nicht geholfen.

Die Berittenmachung von Offizieren durch Pferde der Landwehrkavalleristen in der verordneten Weise, ist ein bequemes Aushülfsmittel im Frieden, wo bleibt aber dann die Möglichkeit der Berittenmachung auch nur eines Theiles der Landwehrkavallerie im Kriegsfalle?

In Nr. 40 dieses Blattes spricht sich ein Stabsoffizier der Infanterie dahin aus: es möchte für ein effektiv gehaltenes Reitpferd dem betreffenden Offizier vom Bunde ein jährlicher Beitrag an die Unterhaltskosten entrichtet werden. Hier stoßen wir uns nur, neben der Schwierigkeit einer richtigen Kontrolle, an den ziemlich bedeutenden Kosten, welche aus einem solchen System für den Bund erwachsen werden. Dagegen aber sind wir überzeugt, daß auf solche Art die Zahl der Pferde, die zum Reibienste taugen, bedeutend zunehmen und damit wirklich dem Mangel an solchen erheblich gesteuert würde. —

Im Allgemeinen empfehlen wir für die Friedensübungen, schon im Frühjahr die Verträge direkt mit den Pferdebesitzern abzuschließen und die Lieferanten von vornherein kalt zu stellen. Wird im Weiteren die Regieanstalt entsprechend vergrößert, der Ein- und Abschreibungsmodus in für den Eigentümer oder Miether günstigerer Weise geordnet und dem Offizier unter gewissen Bedingungen der Ankauf eines guten Pferdes, sei es aus den Remontendepots oder aus der Regieanstalt, möglichst leicht gemacht, so sollten sich für den Krieg diejenigen Offiziere im Lande ordentlich beritten machen können, deren Berittensein eine Dringlichkeit ist. — Bleibt dann noch ein Ueberschuß an Reitpferden, so mag über denselben weiter verfügt werden; wir sind zwar der Meinung, ein solcher wäre zum Zwecke des schon nach wenigen Tagen nothwendigen Ersatzes aufzusparen.

**Abbildungen vorzüglicher Pferderacen**, gezeichnet von Emil Volkens, Text von G. Schwarzenacker, Gestütsdirektor in Marienwerder, und W. Zipperlen, Professor in Hohenheim. 4. Aufl. 4°. Lieferung 2-7. Stuttgart, Verlag von Schichardt und Ebner. Preis der Lieferung 1 Fr. 35 Cts.

Seit unserm kurzen Bericht über die erste Lieferung der vierten Auflage des vorerwähnten Werkes

sind die zweite bis siebente Lieferung erschienen. Dieselben enthalten sehr gelungene Abbildungen und Schilderungen folgender Pferderacen und Schläge: der arabischen, des englischen Vollblut- und des Rennpferdes, das uns in dem berühmten Hochflapler gezeigt wird, ferner des Cleveland-, Clydesdale-, Suffolk- und Norfolk-Schlages, dann des Anglo-Normänner, des Percheron, des Belgier, des Ardennier und des ostpreussischen Pferdes.

Wir sind mit Herrn Professor Zipperlen damit einverstanden, daß das arabische Pferd aus dem königl. württembergischen Privatgestüte Weil und Scharnhausen, dem k. Gestüte Babolun in Ungarn und demjenigen des Fürsten Pückler als leichtes und gewandtes Reitpferd noch unübertroffen dasteht. Es ist daher in der That zu bedauern, daß es seit ungefähr 40 Jahren Modische geworden, nur große, hochbeinige Pferde zu reiten, deren einzelne Körperteile oft nicht miteinander harmoniren. Uebrigens hat man schon in einigen Ländern, z. B. auch in Frankreich, das Bedürfnis empfunden, für einzelne Zuchten, die sich in Extreme verirrt haben, den arabischen Vollbluthengst als Korrektiv zu verwenden.

Wir versagen uns weitere Bemerkungen über den Inhalt des fraglichen Werkes und beschränken uns darauf, dasselbe jedem Pferdeliebhaber, der sich um die Geschichte der Entwicklung der Pferdezucht in Arabien, Egypten, Algerien, England, Frankreich, Belgien, Deutschland und Oesterreich-Ungarn interessiert, angelegentlich zu empfehlen.

Schließlich wollen wir den schon früher zitiirten Sprichwörtern der Araber noch das folgende, auf die Fütterung des Pferdes bezügliche, anreihen: „Ein guter Reiter muß das Maß von Gerste kennen, das seinem Pferde zuträglich ist, ebenso wie das Maß von Pulver für sein Gewehr.“ W.

### Eidgenossenschaft.

— (Das Zentralkomite der schweizerischen Offiziersgesellschaft an die Sektionen der Letztern.) Tit. Nachdem Ihnen durch das im verfloffenen Mai veröffentlichte Protokoll der letzten Delegirtenversammlung von den bei diesem Anlasse gefaßten Beschlüssen bereits Kenntniß gegeben worden, erachten wir es nunmehr als unsere Aufgabe, Ihnen auch über unsere selbsterige Thätigkeit, soweit sie die uns durch die Delegirtenversammlung zugewiesenen Aufgaben betrifft, kurz Bericht zu erstatten.

Durch Beschluß III der letzten Delegirtenversammlung (pag. 11 des Protokolls) wurden wir beauftragt, zur Prüfung der Frage, „ob es nicht im Interesse der Truppen liegen würde, das bisherige System der Beschaffung von Gemüse, Salz und Kochholz zu beseitigen und an Stelle desselben die Verpflegung voll und ganz vom Bunde besorgen zu lassen“ eine Spezialkommission zu ernennen. Bereits im Schooße der Delegirtenversammlung war darauf hingewiesen worden, daß falls nicht schon die Delegirtenversammlung selbst sich in der angeregten Frage schlüssig mache, allfällige dieselbe betreffende Wünsche der Offiziersgesellschaft, da das definitive Inkrafttreten des das bisherige Verpflegungssystem sanktionirenden neuen Verwaltungsreglements unmittelbar bevorstehe und eine sofortige Abänderung des erst in Kraft getretenen Reglements alsdann nicht zu erwarten sei, nicht mehr zur Geltung kommen würden. Die Ereignisse haben gezeigt, daß die gegen die Verschlebung der Frage geäußerten Bedenken nicht unbegründet waren, denn noch bevor die Kommission,

deren definitive Bestellung durch mehrfache Ablehnungen verzögert wurde, sich konstituieren konnte, hatte der Verwaltungs-Reglements-Entwurf Gesetzeskraft erlangt und war damit die Frage für vermalen gegenstandslos geworden.

Den auf Antrag der Sektion Zürich von der Delegirtenversammlung gefassten Beschluß (Beschluß IV. pag. 13) „es möge sich unsere Gesellschaft beim hohen Militärdepartemente dafür verwenden:

daß das Militärverordnungsblatt den höhern Truppen-Offizieren gratis zugestellt werde;

daß dem genannten Blatte jeweilen am Jahreschlusse ein zweckdienliches Inhaltsverzeichnis beigegeben werde,“ haben wir zur Ausführung gebracht, beziehungsweise die dahertretenden Anregungen dem hohen eidgen. Militärdepartemente zur geneigten Berücksichtigung unterbreitet.

In Ausführung von Beschluß VII wurde der hohe Bundesrath von uns eingeladen, die nöthigen Anordnungen treffen zu wollen, damit das in Aussicht gestellte Bundesgesetz über Gründung einer eidgenössischen Winkeltreue-Stiftung mit der fünfshundertjährigen Feier der Schlacht bei Sempach in Kraft trete. Die uns hierauf im Auftrage des hohen Bundesrathes durch die Bundeskanzlei zugekommene Antwort, welche erkennen läßt, daß, wenn auch der Verwirklichung des patriotischen Projekts noch nicht unerhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen, doch von Seite der zuständigen Behörden der Angelegenheit alle die eudliche Verwirklichung unserer Anregung verbürgende Aufmerksamkeit geschenkt wird, glauben wir Ihnen inhaltlich mittheilen zu sollen. Sie lautet:

Tit. I. „In einer an das eidgen. Militärdepartement gerichteten Eingabe stellen Sie das Gesuch, es möchte im Sinne des gleichzeitig vorgelegten, von Ihrer Gesellschaft berathenen Gesetzesentwurfes eine eidgenössische Winkeltreue-Stiftung errichtet werden. Zur Unterstützung Ihres Gesuches machen Sie geltend, daß die vorhandenen Hilfsmittel unzureichend seien, um die gesetzlichen Pensionsansprüche unserer Wehrmannschaft und der Hinterlassenen im Falle eines Krieges befriedigen zu können. Zum Zwecke der Aufführung der Pensionsfonne sollten nach Ihrem Vorschlage die Kantone jährlich 50 Rappen per Kopf der zum Bundesheer zu stellenden Mannschaft beitragen und eine gleich große Summe likites des Bundes übernommen werden.

„Wir sind brautragt, Ihnen hierauf zu erwidern, der hohe Bundesrath verkenne keineswegs die in Ihrem Antrage liegende patriotische Kundgebung und niemand mehr als die Bundesbehörde wünsche rasche und ausgiebige Vermehrung der Hilfsmittel zu Handen des Militärpensionswesens; allein es sei zweifelhaft, ob in gegenwärtiger Zeit in der Bundesversammlung eine Gesetzesvorlage durchgebracht werden könne, nach welcher die Kantone, deren Finanzlage allgemein eine gedrückte sei, zu einer jährlichen Leistung von ca. 100,000 Franken gehalten werden sollten.

„Bekanntlich entrichte der Bund zu dem angegebenen Zwecke schon seit vier Jahren einen jährlichen Beitrag von 100,000 Fr., und in die letztjährige Staatsrechnung sei mit Rücksicht auf den sich erzielenden bedeutenden Einnahmenüberschuß außerordentlicher Weise ein Posten von Fr. 1,100,000 eingestellt worden, womit der Invalidensond plötzlich auf Fr. 2,000,000 angewachsen sei, welcher Stand nunmehr auch die Kapitalisirung eines namhaften Theiles der Jahreszinsen gestatte.

„Nebstdem werde dem Invalidensonds in kurzer Zeit eine je nach den Umständen 1 Million Franken und noch mehr betragende Summe zuzufleßen, welche die letzten Emissionbanken gesetzesgemäß als Gegenwerth der nicht zur Einlösung gelangenden alten Noten zu deponieren haben.

„Auch der Gremis Invalidensond, welcher zu Ende vorigen Jahres Fr. 4,175,000 betragen habe, sei in Folge des Hinzutretens der jährlichen Zinsen fortwährend in bedeutendem progressivem Steigen begriffen.

Aus den angeführten Gründen und namentlich auch im Hinblick auf die dem Bunde obliegenden mannigfaltigen und belangenreichen Subventionsverpflichtungen glaubt der Bundesrath von einer gegenüberliegenden Vorlage im Sinne Ihrer Petition zur Zeit

Umgang nehmen zu sollen. Er wird aber gleichwohl nicht ermangeln, das Militärpensionwesen auch fernerhin im Auge zu behalten und je nach der Gestaltung der Finanzen des Bundes den hohen Räten weitere Anträge zu unterbreiten.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Im Namen der Schweiz. Bundeskanzlei,  
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
Ringier.“

Die vom Offizierskorps des XXII. Infanterieregiments ausgehende Anregung, die Abänderung der Organisation der Schießkurse bei der Infanterie betreffend, wurde von der Delegirtenversammlung (Beschluß VI pag. 18) zur Prüfung von Sektionen zugewiesen in der Meinung, daß letztere bis zu einer im Spätherbste 1885 abzuhaltenden Delegirtenversammlung schlüssig würden.

Die Finanzfrage, welche ein Hauptantragsandum der letzten Delegirtenversammlung bildete, fand damals in der Weise ihre einstweilige Entscheidung, daß wir beauftragt wurden, einer späteren Delegirtenversammlung über Herstellung des gestörten Gleichgewichts in unseren Finanzen Anträge zu bringen, was bei nächstem Anlasse geschehen wird.

Die in Aussicht genommene Delegirtenversammlung würde sich, da neue Anträge ab Seite der Sektionen uns nicht eingereicht worden, somit nur mit den Fragen der Abänderung der Organisation der Schießkurse und der Sanierung unserer Finanzen zu befassen gehabt haben. Letztere Frage scheint, nachdem Sie die Erhöhung der Mitgliederbeiträge beschloßen haben und auf Grund dieses Beschlusses eine erhebliche Verminderung des Vermögens unserer Gesellschaft bis zur nächsten Delegirtenversammlung nicht zu befürchten ist, nun nicht mehr so dringlich; hinsichtlich der Frage der Abänderung der Organisation der Schießübungen wurde mehrfach der Wunsch ausgesprochen, es möchte der den Sektionen zur Erörterung der wichtigsten Frage eingeräumte Termin angemessen verlängert werden. Diesem berechtigten Wunsche zu entsprechen, tragen wir um so weniger Bedenken, als der Chef des antragstellenden Regiments sich mit einer solchen Verschiebung durchaus einverstanden erklärte.

Bei dieser Sachlage trat die Frage an uns heran, ob die Abhaltung der projektirten Delegirtenversammlung nunmehr überhaupt noch gerechtfertigt wäre. Wir haben diese Frage allseitig erwogen und verneint. Es geschah letzteres in der Erwägung einerseits, daß die letzte Delegirtenversammlung bereits im Jahr 1885 gefallen sei, die nächste Delegirtenversammlung voraussichtlich früher als gewöhnlich, nämlich bereits Anfang Juli zulamentretren werde, andererseits, daß durch den Wegfall der Delegirtenversammlung eine Ersparniß sich ergibt, welche, wenn auch der gemäß Beschluß X der Delegirtenversammlung vom 11. August 1883 an die Kosten eines auf dem Schlachtfelde ob Sempach projektirten Gedenkmal-Denkmal zu leistende Beitrag im Budget pro 1884/86 bereits vorgesehen war, doch in Anbetracht der ohnehin vermehrten Inanspruchnahme unserer Kasse äußerst willkommen sein wird.

Mit kameradschaftlichem Gruße

Luzern, den 30. September 1885. \*)

Für das Zentralkomite der Schweiz. Offiziersgesellschaft  
Der Vizepräsident:

H. v. Segeffer, Oberstleutnant.

Der Aktuar:

Et. v. Schumacher, Oberstleutnant.

— (In die Militärkommission des Ständerathes) wurden gewählt und erhielten Stimmen: Blumer 37, Muter 38, Müller 37, Romedi 38, Keiser 35, Muhelm 35, Morlaud 31. Für die Wahl des Präsidiums dieser Kommission waren drei Wahlgänge notwendig, bis Blumer mit 21 Stimmen (absolutes Mehr 21) gegenüber Romedi, der es auf 15 Stimmen brachte, gewählt war.

\*) Dieses Zirkular ist uns erst auf besonderes Verlangen, und zwar am 13. Dezember, zugestellt worden. Dies möge die verspätete Veröffentlichung erklären. (D. R.)

(Waffenplatz Frauenfeld.) Der Bundesrath verlangt von der Bundesversammlung einen Kredit von 680,000 Fr. für die Erwerbung des Waffenplatzes Frauenfeld und die an den dortigen Gebäulichkeiten vorzunehmenden Reparaturen und die Neuanfassungen von Mobilien. Der Kaufpreis selbst ist auf die Summe von 620,000 Fr. angesetzt; der Eigenthumsübergang erfolgt laut dem unter Ratifikationsvorbehalt der Bundesversammlung abgeschlossenen Vertragsentwurfe auf den 1. Januar 1886. Es gelang nicht, die Besitzerin zu einem billigeren Abtretungspreis zu bestimmen, weil dieselbe dafür nachweisbar 937,294 Fr. aufgewendet hat, dieser Unternehmung wegen vor einer beträchtlichen Schuldenlast steht und in den vergangenen achtzehn Betriebsjahren an Zinsen 180,000—250,000 Fr. eingebüßt wurden. Der Eigenschaft erwachsen aus der Uebernahme des Waffenplatzes nachfolgende Ausgaben: Die Verzinsung des Anlagekapitals erfordert jährlich 27,200 Fr. Die weiteren Ausgaben sind: für den Gebäudeunterhalt und Affekuranzen 5500 Fr., Unterhalt von Straßen, Hofräumen, Wuhungen und Liegenenschaften 1500 Fr., Mobiliarunterhalt 2000 Fr., Auslagen für Wäsche 1300 Fr., Auslagen für die Hauptreinigungen 400 Fr., Auslagen für Servitutsentschädigungen 300 Fr., Kasernerbesoldung 1000 Fr., übrige Betriebsausgaben und Verschiedenes 2000 Fr. Summa 41,200 Fr. Die Einnahmen beziffern sich wie folgt: Kantinen und Fährhauszins 5800 Fr., Erlös aus dem Dünger 3200 Fr., Liegenenschaftsertrag und Verschiedenes 2000 Fr. Total 11,000 Fr. Mehrbetrag der Ausgaben 30,200 Fr., oder mit andern Worten, die bisherige Waffenplatzmiete würde sich von 20,800 Fr. auf obige Summe erhöhen.

Trotz dieser eintretenden Mehrausgabe hält der Bundesrath die Uebernahme als im Interesse des Bundes liegend. Die Bürgergemeinde Frauenfeld, die nur einen verschwindend kleinen Theil der Stimmberechtigten der dortigen Ortsgemeinde ausmacht, hat ihre Mittel erschöpft und sei daher nicht im Falle, weitere Opfer für die Kasernenunternehmung, so nothwendig dieselben auch sein dürfen, zu bringen. Nach Ablauf der Mietdauer dürfte die Besitzerin, ihrer beständigen Einbußen müde, sich zu einer weiteren Verpachtung nur verstehen, wenn ihr Propositionen gemacht werden, die ihre Opfer wesentlich verringern und die Mittel bieten, um die unerläßlichsten Verbesserungen an Gebäuden und Mobilien aus denselben zu bestreiten, was sicher einen wesentlich höhern, als den bisherigen Mietzins zur Folge hätte.

Wenn auch der beabsichtigte Vertragsabschluss die bisherige Entschädigung, die um 4200 Fr. unter derjenigen von Vöders erhöht, so rechtfertigt sich die Mehrausgabe schon mit Rücksicht auf den billigen Lebensunterhalt, dessen sich die Truppen in Frauenfeld erfreuen, insbesondere aber durch den Umstand, daß dieselbe die Fournagepreise, verglichen mit Thun und Vieh, nach einem Durchschnitt der letzten fünf Jahre um annähernd 35 Cts. per Ration, die Pferdemeielpreise um 17 bis 35 Cts. tiefer stehen, was bei den alljährlich in Betracht zu ziehenden 40,000 Dienstagegen einzig eine Jahresersparniß von 20,000 bis 28,000 Fr. ausmacht.

— (Der Kavallerieverein der Centralschweiz) hat am 6. Dezember im Hotel Suggsberg in Burgdorf seine ordentliche Hauptversammlung abgehalten, nachdem schon am Samstag Abend 16 Offiziere sich zur Hauptversammlung des bernischen Kavallerie-Offiziersvereins eingefunden, um zugleich einen lehrreichen Vortrag des Hrn. Hauptmann Wildbolz anzuhören über seine Mission bei den deutschen Truppen. Die Rechnung pro 1885 wies einen schönen Saldo auf, der dem Vorstände erlaubt, im nächsten Jahre wieder ein Karabiner- und Revolverfesten zu veranstalten; dazu verzeigt sie im Ausgeben einen Betrag von 100 Fr. zu Händen dreier neu entstandener Reitvereine (Miel 50 Fr., Bollkofen und Konolfingen je 25 Fr.), von denen Statuten und Berichte über ihre Thätigkeit vorlagen; auch stellte der Präsident in Aussicht, daß auch noch andern sich bildenden Reitvereinen die Kasse zur Aufmunterung entsprechend entgegenkommen werde. Der Vorstand wurde neu bestellt aus den Herren Major Schmid als Präsident, Hauptmann von Steiger, Haupt-

mann von Fischer, Lieutenant Fenz, Lieutenant Zumstein, Fouzier Schneider und Gubenwachtmeister Jell. Einstimmig beschloß sodann die Versammlung, es möchten die Herren Bundesrath Oberst Hertenstein und der Oberinstruktor der Kavallerie, Oberstleutnant Wille, ersucht werden, sich als Ehrenmitglieder in den Kavallerievereinen aufnehmen zu lassen. Hr. Major Bischof erstattete hierauf einen interessanten Bericht über die Thätigkeit der Kavallerie im letzten Truppenzusammenzug.

— (Beförderung.) In Oesterreich wurde Oberst Carl von Sallés-Samaden des 49. Infanterieregiments zum Generalmajor ernannt.

— (Literatur.) Im Verlag von Herrn H. R. Sauerländer inarau ist soeben erschienen: „Die Geschichtsmethode der 3 Waffengattungen und deren Anwendung“ von Oberst Rothpletz. I. Abtheilung: Geschichtliche Entwicklung.

— (Kommandant Fernando Keiser), welcher das Zuger Bataillon zur Zeit der Grenzbesetzung 1870 kommandirte und auch in weiteren Kreisen bekannt ist, ist nach kurzer Krankheit in Zug gestorben.

## U n s l a n d.

Deutschland. (Generals-Lieutenant Freiherr v. Podewils +.) Der, wie bereits kurz mitgetheilt, am 25. November im Alter von 76 Jahren zu Amberg (Oberpfalz) gestorbene General-Lieutenant a. D. Philipp Ludwig Freiherr v. Podewils war am 15. Mai 1809 daselbst als der Sprößling einer alten, in Norddeutschland weit verbreiteten Adelsfamilie geboren, welcher Preußen eine Anzahl von hohen Staats- und Hofbeamten zu verdanken gehabt hat. Der Aelteste wendete sich der militärischen Laufbahn zu. Am 24. Dezember 1825 freiwillig als Kadett im 1. Artillerieregiment eingetreten, rückte er 1830 zum Unterleutnant vor. Nachdem er 1836 das Unglück gehabt hatte, den linken Arm durch das Sprengen einer Winndbüchse zu verlieren, wurde er 1839 von der Artillerie, wo er zuletzt im 2. Regiment stand, zur Königl. Gewehr-Direktion zu Amberg versetzt. Er wurde 1849 deren Inspektor und 1853 zum Direktor ernannt. 1873 wurde er charakterisirter General-Lieutenant, 1879 trat er in den Ruhestand. Bekannt sind seine hervorragenden Verdienste auf dem Gebiete der Waffentechnik, namentlich als Erfinder des nach ihm benannten „Podewils-Gewehres“, welches in der bayerischen Armee eingeführt wurde und für den besten Vorderlader gegolten hat. Er war Inhaber zahlreicher hoher bayerischer und fremdländischer Orden (M. S.)

Oesterreich. (Die Bosnisch-Herzegovinisches Infanterie.) Die Vermehrung der Infanterie-Truppenkörper aus Eingeborenen des Oesterreichischen Okkupationsgebietes im Bosnisch-Herzegovinisches Territorium hat wiederum einen Schritt vorwärts gemacht. Nachdem mittelst Kaiserlicher Entschliessung vom 30. April 1884 die fernere Aufstellung von weiteren vier Bosnisch-Herzegovinisches Infanteriekompagnien im Herbst 1884 anbefohlen war, wurde am 20. September 1884 in jedem Ergänzungsbezirk eine dritte Kompagnie aufgestellt und erhielt die des Bezirkes Sarajevo die Nr. 9, die des Bezirkes Banjaluka die Nr. 10, die des Bezirkes Dolnja Lutzla die Nr. 11, die des Bezirkes Mostar die Nr. 12. Von den seit Ende September 1884 bestehenden 12 Bosnisch-Herzegovinisches Infanteriekompagnien hatte jede einen Grundbuchstand von 1 Zugführer, 5 Gefreiten und 92 Infanteristen, während ihr Offiziere, Unteroffiziere u. des l. l. Heeres zugetheilt waren.

Mittelst Kaiserlicher Entschliessung vom 1. August 1885 ist neuerdings die Aufstellung von weiteren 4 Bosnisch-Herzegovinisches Infanteriekompagnien und die Errichtung von 4 Bataillonsstäben für die Bosnisch-Herzegovinisches Infanterietruppen zum Herbst 1885 angeordnet worden. Auf Grund dieser Allerhöchsten Bestimmung ist im Einzelnen verfügt worden:

1) Vom 1. Oktober 1885 ab erhalten die in jedem der vier Ergänzungsbezirke bisher bestehenden 3 Bosnisch-Herzegovinisches Infanteriekompagnien nach dem Alter des Bestehens die Nummern 1, 2 und 3; die in jedem Ergänzungsbezirk am 1. Oktober 1885 neu aufzustellende Kompagnie erhält die Nr. 4;